

# Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Günzach

vom 03.02.2014

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBI S. 404), erlässt die Gemeinde Günzach folgende Satzung:

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Günzach vom 18.06.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.03.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt		
a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	netto	1,51 €
	zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer	
b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche	netto	5,78 €
	zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.“	

2. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	netto	29,00 €/Jahr
	zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer	

bis 6 m <sup>3</sup> /h	netto	43,00 €/Jahr
	zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer	

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt netto 0,35 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

## § 2

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Günzach, den 03.02.2014

Brigitte Schröder  
1. Bürgermeisterin